

4. Was wurde beschädigt?

4.1 Der eigene Bau

4.2 Das eigene Grundstück

4.3 Angrenzende Grundstücke und Bebauungen

4.4 Sachen Dritter, die nichts mit dem Bau zu tun haben

5. Sind Personen verletzt worden?

 ja nein

a) Wenn ja, Name und Adresse

a)

b) Art der Verletzung

leicht

mittel

schwer

c) Arbeitgeber

d) Unfallversicherung

6. Wie soll der Schaden behoben werden?

7. Werden bei der Durchführung der Reparatur irgendwelche Änderungen oder Verbesserungen in Entwurf, Durchführung oder Baustoffen vorgenommen?

Ungefähre Kosten Fr.

8. Wurde eine amtliche Untersuchung angeordnet?

 ja nein

Wenn ja, von welcher Amtsstelle?

9. a) Name und Adresse des Architekten

b) Name und Adresse des Ingenieurs

10. Wer ist auf der Baustelle kompetent betreffend Auskunft über Schadenhergang und -behebung?

Name

Telefon

Adresse

11. Wurden Fotoaufnahmen gemacht?

 ja nein

Wenn ja, wo sind sie erhältlich?

12. Bemerkungen des Versicherungsnehmers/der Versicherungsnehmerin

Die unterzeichnete Person ermächtigt die Zürich, Daten zu bearbeiten, die sich aus der Schadenabwicklung ergeben. Die Zürich kann im erforderlichen Umfang Daten an die am Vertrag beteiligten Dritten im In- und Ausland, insbesondere an Mit- und Rückversicherer, sowie an zur Zürich-Gruppe gehörende Gesellschaften zur Bearbeitung weiterleiten. Ferner wird die Zürich ermächtigt, bei Arbeitsstellen und Dritten sachdienliche Auskünfte einzuholen sowie in amtliche und gerichtliche Akten Einsicht zu nehmen. Diese Einwilligung gilt unabhängig von der Übernahme des Schadenfalles. Die unterzeichnete Person hat das Recht, bei der Zürich über die Bearbeitung der sie betreffenden Daten die gesetzlich vorgesehenen Auskünfte zu verlangen. Die Einwilligung zur Datenbearbeitung kann jederzeit widerrufen werden. Ferner ist die Zürich im Falle eines Rückgriffes auf einen haftpflichtigen Dritten ermächtigt, die für die Durchsetzung des Regressanspruches erforderlichen Daten dem haftpflichtigen Dritten bzw. dessen Haftpflichtversicherer mitzuteilen.

Ort	Datum	Unterschrift des Versicherungsnehmers/der Versicherungsnehmerin
<input type="text"/>	<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>	<input type="text"/>

Die Schadenanzeige ist unverzüglich, spätestens innerhalb 8 Tagen nach dem Schadenfall, an die auf der Vorderseite erwähnte Vertretung zu senden, bei Fehlen dieser Angabe an die «Zürich» Versicherungs-Gesellschaft, Postfach, 8085 Zürich.

